

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 43 = 6.F. Jg. 3, 1899, S. 967 - 968

Haftpflicht desjenigen, welcher ohne polizeiliche Erlaubniß an bewohnten Orten mit Feuergewehr oder anderem Schießwerkzeuge schießt, für den dadurch entstandenen Schaden

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

von M. als dessen Antheil an dem von den M.'schen Eheleuten durch den Erwerb des Grundstücks für 34 000 M. gemachten Gewinn erstattet verlangt.

Die Vorinstanz weist den Anspruch auf Zahlung von 14 000 M. gegen den Vorschußverein und die Vorstandsmitglieder deshalb zurück, weil nach Nr. 3 der Verordnung vom 14. Juli 1797, welche Bestimmung auf das behauptete Abkommen zur Anwendung komme, nur der Vortheil des zurücktretenden Bietungslustigen dem Eigenthümer oder dessen Gläubigern als Entschädigung herauszugeben, der Vorschußverein aber nicht der zurücktretende Bieter gewesen sei. Diese Begründung erscheint unanfechtbar.

Was sodann die Klage gegen M. betrifft, so führt die Vorinstanz aus, es folge aus den klägerischen Behauptungen nicht, daß M. in der Subhastation, wenn er nicht vom Mitbieten abgehalten wäre, mehr als 34 000 M. geboten haben würde; es ergebe sich dies auch nicht daraus, daß, wie Kläger behaupte, M. ihm früher 36 000 M. für das Grundstück geboten und letzteres diesen Werth habe. Dieser Grund ist allerdings nicht zu billigen. Die Entscheidung hängt nicht davon ab, ob M., wenn er nicht vom Mitbieten abgehalten wäre, mit seinen Geboten über 34 000 M. hinausgegangen wäre. — — — (Es wird ausgeführt, daß sich die Entscheidung in Betreff des M. nach den in dem Urth. d. R.G. Entsch. Bd. 32 S. 261, 267 ausgeführten Gründen rechtfertige.)

Nr. 43.

Hastpflicht desjenigen, welcher ohne polizeiliche Erlaubniß an bewohnten Orten mit Feuegewehr oder anderem Schießwerkzeuge schießt, für den dadurch entstandenen Schaden.

Str.G. § 367 Nr. 8, N.L.R. I. 6 § 26.

(Urtheil des Reichsgerichts (VI. Civilsenat) vom 24. Oktober 1898 in Sachen S. R., Beklagten, wider R., Kläger. IV. 191/98.)

Die Revision des Beklagten wider das Urtheil des preuß. Kammergerichts zu Berlin ist zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Es handelt sich darum, ob der Kläger, welcher bei dem Beklagten als Kellner in Dienst stand und am 14. Juni 1894 durch das Springen eines Mörsers, der zu Ehren einer in der Restauration des Beklagten ankommenden Gesellschaft durch dessen Buffetier R. abgefeuert wurde, am linken Bein verletzt ist, den Beklagten, welcher

schon in einem Vorprozesse rechtskräftig verurtheilt worden, dem Kläger für die ihm durch die Verletzung während der Zeit bis zum 1. Mai 1895 erwachsenen Schäden Ersatz zu gewähren, auch für die in der Folgezeit durch die Verletzung bei dem Kläger hervorgerufene Beeinträchtigung in der Erwerbsfähigkeit haftbar machen kann. Die Vorinstanz hat die Klage dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Der gegen diese Entscheidung, welche unter Anwendung des § 367 (8) des Str.G.B. und des § 26 U.L.R. I. 6 ergangen, vom Beflagten eingelegten Revision ist der Erfolg zu versagen.

Zunächst ist den Ausführungen des Berufungsgerichts, auf welche verwiesen wird, beizutreten, wonach durch die gedachte strafrechtliche Vorschrift, insofern dieselbe in der näher bestimmten Weise das Schießen mit Feueergewehr oder anderem Schießwerkzeuge untersagt, nicht bloß verhütet werden soll, daß Verletzungen durch sogenanntes Scharfschießen hervorgerufen werden, sondern auch beabsichtigt wird, anderweiten Gefahren, die durch jenes Schießen für Menschen verursacht werden können, entgegenzutreten.

Zutreffend ist ferner in der angefochtenen Entscheidung angenommen, daß auch der Kläger, wenn er auch zu der betreffenden Zeit in Diensten des Beflagten stand, zumal derselbe nach den eigenen Ausführungen des Beflagten, als der Unfall sich ereignete, mit dem Abfeuern des Mörsers nichts zu thun gehabt, als zu denjenigen Personen gehörig zu erachten, zu deren Schutz der § 367 (8) des Strafgesetzbuches dienen soll.

Endlich erscheint auch, worin gleichfalls der Vorinstanz beizustimmen, die Ausführung des Beflagten abwegig, daß die Beobachtung des in Frage stehenden Polizeigesetzes den Schaden nicht habe abwenden können, da, worüber Beweis angetreten, die vorgeschriebene polizeiliche Erlaubniß von der zuständigen Polizeiverwaltung mit Rücksicht darauf, daß es sich hier nur um das Abfeuern von blind geladenen Böllern gehandelt, nicht versagt sein würde. Der Berücksichtigung dieses Vorbringens steht der § 26 U.L.R. I. 6 entgegen. Danach soll, wie bei der Beurtheilung eines gleichliegenden Falles in Rücksicht auf denselben, auch damals vorgebrachten Einwand von dem gegenwärtig erkennenden Senate ausgesprochen ist (vergl. Rep. VI. 232/89), jeder durch die Beobachtung des Polizeigesetzes vermeidliche Schaden als ein durch die Vernachlässigung des Gebots verursachter betrachtet werden, ohne daß ein Gegenbeweis zugelassen ist.